



STADT LAMPERTHEIM

DER MAGISTRAT

Amtliche Bekanntmachung

Klärung der Nutzungsrechts- bzw. Verfügungsrechtsverhältnisse von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Lampertheim

Nach § 27 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage bewahrt wird. § 32 Abs. 1 bestimmt, dass für die Herrichtung und die Instandhaltung die nutzungs- bzw. verfügungsberechtigte Person verantwortlich ist.

Wird eine Grabstätte entgegen den Bestimmungen der §§ 27 und 32 hergerichtet bzw. nicht unterhalten, wird der Nutzungsberechtigte (Wahlgrabstätten) / Verfügungsberechtigte (Reihengrabstätten) schriftlich oder, falls nicht zu ermitteln ist, durch einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, vgl. § 31 Abs. 3.

§ 33 Abs. 2 der Friedhofssatzung bestimmt, dass Reihengräber abgeräumt und eingesät werden können, wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird. Bei Wahlgräbern kann die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Voraussetzung für den Entzug ist, dass der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich, falls nötig, durch den entsprechenden Hinweis an der Grabstätte aufgefordert wurde, die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

Ist bei Wahlgrabstätten die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt und nicht zu ermitteln, ist das Ablaufen des Nutzungsrechtes amtlich bekannt zu machen. Weiterhin ist ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte anzubringen, vgl. § 31 Abs. 3 Friedhofssatzung.

Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten – teilweise nicht mehr gepflegten – Grabstätten, deren Nutzungs- bzw. Verfügungsrechtsverhältnisse der Friedhofsverwaltung nicht bekannt sind:

Friedhof	Grabstätten	Grab - Nr.	Ablauf der Nutzungszeit
Waldfriedhof	Beck, Johann Jakob 23.02.1934 – 25.12.2000 Beck, Eva Marie geb. Ipseitz 26.09.1934 – 23.07.2008	C 07 116	28.12.2035
Waldfriedhof	Piper, Maria Elisabeth geb. Häusler 12.04.1937 – 22.07.1989	C 01 034	06.08.2024
Waldfriedhof	Neufert, Katharina geb. Ringel 21.02.1910 – 17.04.1988 Neufert, Gottfried 29.08.1905 – 19.01.1999	B 04 069	17.04.2024
Waldfriedhof	Tanouli, Pavlos 18.09.1957 – 08.04.2020	A 03 007	14.04.2040
Waldfriedhof	Reimer, Silvio Harald 02.07.1976 – 26.11.1995	UR 01 052	11.01.2025
Waldfriedhof	Keller, Frieda geb. Scherb 27.04.1915 – 23.10.2000	E 02 079a	13.11.2025
Waldfriedhof	Samolyk, Jan 17.09.1924 – 23.04.2003	E 02 021 URW	18.05.2028

Bevor die Grabstätten unter Umständen eingeebnet bzw. abgeräumt werden, erhalten die eventuell noch vorhandenen Nutzungsberechtigten / Verfügungsberechtigten die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, sich mit dem Fachdienst 10-1 Einwohnerservice (Friedhofsverwaltung), Haus am Römer, Zimmer 207/208,

Domgasse 2, 68623 Lampertheim, Tel. (06206) 935-288 oder 935-327, E-Mail: Friedhofsverwaltung@lampertheim.de in Verbindung zu setzen.

Darüber hinaus werden alle weiteren Personen gebeten, die Angaben über die Nutzungs- bzw. Verfügungsrechtsverhältnisse der o. a. Grabstätten machen können, diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Nach reaktionslosem Ablauf der Monatsfrist gehen wir davon aus, dass die Verantwortlichen die Grabstätte aufgegeben haben und auf den Besitz des Grabmals, Einfassung, Grabschmuck etc. verzichten.

Lampertheim, 13.08.2024

**Der Magistrat
der Stadt Lampertheim**

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Hinweis: Der Bekanntmachungstext ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter <https://www.lampertheim.de/de/presse/> einzusehen.